

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 28. August 2019

INHALT:

- ▼ Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schläges, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 18. Juli 2019
- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Pollinger Straße / Schäftlarn Weg für die Grundstücke Flurnummern 1299/5, 1299/6, 1299/12 und Teilfläche aus 1303, jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schläges, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 18. Juli 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung: § 1

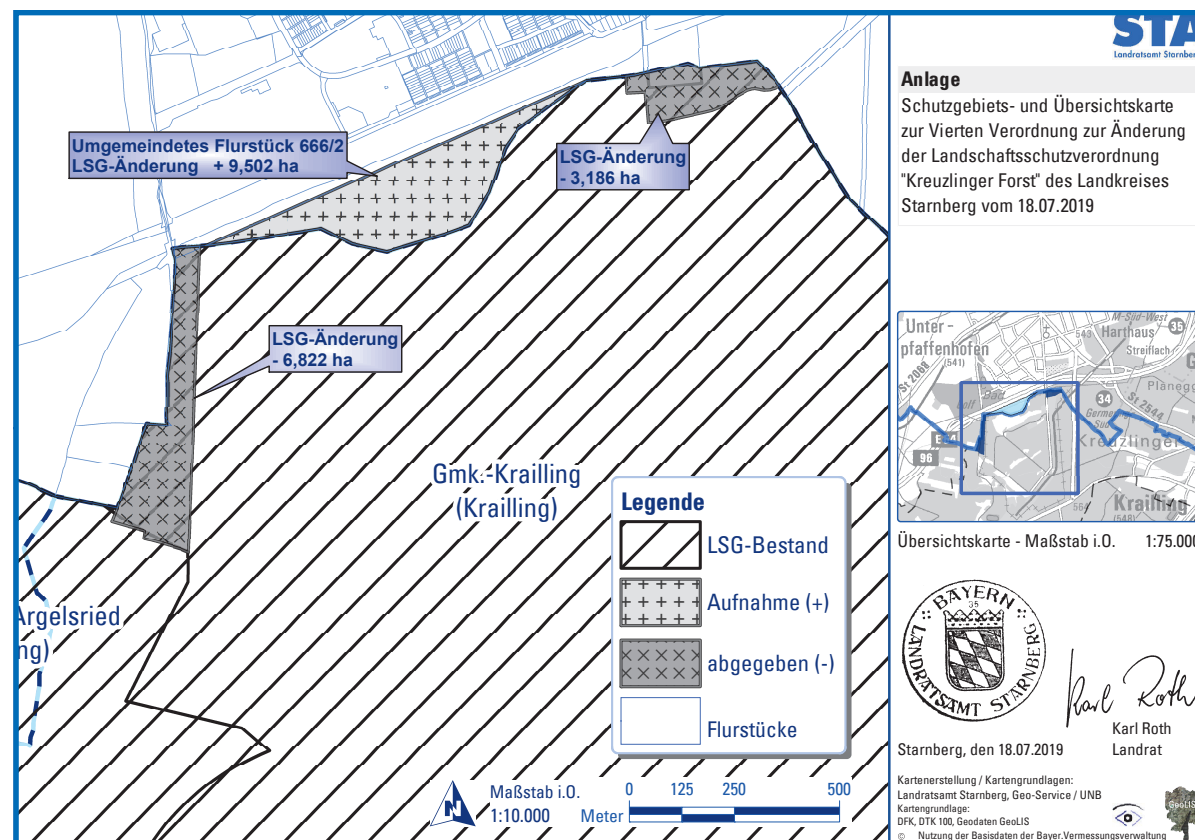
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schläges, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 30. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden in der Gemeinde Krailling, Gemarkung Krailling, aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Änderung des Gebietes der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstentum, und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, vom 07. Dezember 2018, Geschäftszeichen 12.1.13-FFB-2/93 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 26/28. Dezember 2018) zum 01. Januar 2019 teilweise neu festgesetzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 666/2 der Gemarkung Unterpaffenhofen mit einer Größe von 95.015 m² wird in den Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ aufgenommen.

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 501/2, 501/3, 501/4, 501/5, 501/16, 501/111, 501/113, 501/114, 501/115, 503/2, 503/3, 721/3, 722, 729, 733 der Gemarkung Krailling mit einer Größe von insgesamt 99.415 m² befinden sich mit der Umgemeindung nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ des Landkreises Starnberg.

Die Inschutznahme und das Ausscheiden der Grundstücke infolge der Umgemeindung ergibt sich aus den Karten (Anlagen) Maßstab (M)



1:75.000 und 1:10.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 18.07.2019
Landkreis Starnberg

Gez.

KARL ROTH, LANDRAT

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:75.000
1 Schutzgebietskarte M 1:10.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 13.08.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Anbau Landratsamt Starnberg; Fassade und Sonnenschutz (ELS_EU_42/19), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E37137386> zum Download bereit gestellt.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 19.08.2019 die Baugenehmigung zur Errichtung einer temporären Basisstation für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH bis 31.12.2021 auf dem Grundstück Fl.Nr. 544, Gemarkung Weßling, Nähe des Steinebacher Wegs, an die Fa. Schlosserei Schwan, Möllerstr. 35, 45966 Gladbeck, erteilt. Öffentlich-rechtlich ge-

schützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Georg Scheitz, stellv. Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan Pollinger Straße / Schäftlarn Weg für die Grundstücke Flurnummern 1299/5, 1299/6, 1299/12 und Teilfläche aus 1303, jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 19.08.2019 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Zimmer 01.15, 82205 Gilching

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 20.08.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.